

Die Gemeinde Samerberg erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und 5 Bayerische Bauordnung (Bay.BO) in der Bekanntmachung vom 04.07.1997 (GVBL S. 433, BayRS 2133-1-I) folgende

## **Satzung:**

### **§ 1**

Soweit nicht Festsetzungen eines Bebauungsplanes etwas anderes bestimmen, sind im Gemeindegebiet von Samerberg Garagen und Nebengebäude nur mit Satteldach und einer Dachneigung von 18 ° bis 26 ° zulässig. Bei Carports sind auch Pultdächer zulässig.

### **§ 2**

Die Dacheindeckung hat sich der umliegenden Bebauung anzupassen.

### **§ 3**

1. Der Grenzabstand zur Straße (Einfahrtsbereich für Garagen) beträgt 5,00 m, bei selbstöffnenden Toren kann der Abstand auf 3,00 m verringert werden.
2. Der Grenzabstand zur Straße (Einfahrtsbereich für Carports) beträgt mindestens 0,80 m, der Dachabstand beträgt mindestens 0,50 m.
3. Bei Garagen und Carports darf der Grenzabstand 3,00 m sein. Er muss jedoch mindestens 0,80 m betragen.

### **§ 4**

Aus wichtigem Grund kann auf Antrag von den Bestimmungen der Paragraphen 1, 2 und 3 dieser Vorschrift Abweichungen erteilt werden.

### **§ 5**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Samerberg  
Samerberg, den 03.06.2004

Georg Huber  
1. Bürgermeister

